

Gewerbeverein Friesenheim e.V.

Satzung

§ 1

Name und Zweck

Der Verein führt den Namen: Gewerbeverein Friesenheim e. V.
Sitz: Ludwigshafen am Rhein

Der Gewerbeverein hat den Zweck, die Interessen der selbständigen Gewerbetreibenden und der freien Berufe einschließlich der Klein- und Mittelindustrie zusammenzufassen, Ihre Interessen in jeder Weise zu wahren und zu fördern.

Außerdem fällt die Wahrung der Tradition und die Pflege kultureller und gesellschaftlicher Belange unter den Zweck des Gewerbevereins.

Der Gewerbeverein ist politisch und religiös neutral.

Der Gewerbeverein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitglieder

Der Gewerbeverein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Einwohner von Friesenheim und Umgebung werden, der dem in § 1 genannten Personenkreis angehört oder die Bestrebungen des Gewerbevereins fördern will. Das gleiche gilt für einschlägig juristische Personen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei die Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes zur Generalversammlung möglich ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt hat durch Einschreibebrief an den Vorstand des Gewerbevereins zu erfolgen. Er kann jederzeit erfolgen und wird am Ende des Jahres der Austrittserklärung wirksam. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Gewerbevereins teilzunehmen.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 4 Mittel

Zur Erledigung seiner Aufgaben verwendet der Gewerbeverein folgende Mittel:

- a) die Mitgliedsbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen, Stiftungen und Vermächtnisse
- c) das bewegliche und unbewegliche Vermögen mit seinen Erträgen.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr im voraus mittels Bankeinzugsverfahren oder in anderer Weise im 1. Quartal eines Jahres zu leisten.

§ 5 Organe des Gewerbevereins

Die Organe des Gewerbevereins sind:

- a) der Vorstand
- b) Ausschüsse
- c) die Generalversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) mindestens 2 Beisitzern

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung. Der Vorsitzende hat den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Gewerbevereins.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung sind in einem fortlaufenden Beschlussbuch vom Schriftführer aufzuzeichnen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Kassenverwalter besorgt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Gewerbevereins. Zahlungen dürfen von ihm nur nach vorausgehender Anweisung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie haben jedoch darüber hinaus ihr Amt so lange fortzuführen, bis durch die Generalversammlung eine Neuwahl stattgefunden hat und die neugewählten Vorstandsmitglieder ihre Amtsführung aufgenommen haben. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzende, die jeweils allein den Verein vertreten.

§ 7

Ausschüsse des Gewerbevereins

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können sowohl von der Generalversammlung wie auch vom Vorstand Vereinsausschüsse gebildet werden. Die Bestellung der Ausschussmitglieder kann für eine bestimmte Zeit oder für die Zeit der Durchführung bestimmter Aufgaben erfolgen.

§ 8

Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder Stellvertreter durch Rundschreiben einberufen. Die Tagesordnung muss nicht bekannt gemacht werden. Die Einberufung hat durch Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen zu erfolgen.

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Generalversammlung obliegt insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- b) Satzungsänderungen mit 2/3 der Stimmen der Erschienenen
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Wahl der Kassenprüfer

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Gewerbevereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. In dieser Generalversammlung müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Die zweite Generalversammlung ist beschlussfähig, auch wenn die Hälfte der Mitglieder des Gewerbevereins nicht erschienen ist. Für die Auflösung des Gewerbevereins ist jedoch auch in dieser zweiten Versammlung mindestens 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 10

Sonstiges

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Unkosten werden vergütet. Über die Vergütung muss der Vorstand vollzählig und einstimmig beschließen.